Allgemeine Mietbedingungen von Lars Klingler Baumaschinenvermietung, Sodinger Str.123, 44627 Herne

Geltungsbereich

Sie mieten von der nachfolgend "Vermieter" genannten Baumaschinenvermietung Lars Klingler, zu folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Bedingungen die anders lautend wird widersprochen. Ebenfalls gilt dies für alle zukünftigen Vermietungen.

Sie gilt auch dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

Einsatzbedingungen

Die Mietgeräte werden vom Vermieter sauber und in funktionstüchtigem Zustand übergeben, wovon sich der Mieter überzeugt hat. Die Verantwortung, dass das gemietete Gerät sauber und in rückgabefähigen Zustand zurückgegeben wird trägt der Mieter.

Der Mieter ist <u>alleiniger Benutzer</u> des gemieteten Gerätes, jede Weiter- und Untervermietung ist untersagt. Bediener der Mietsache ist jeweils nur die durch uns eingewiesene Person. Tritt an der Mietsache oder an Dritten durch die Bedienung eines Unbefugten ein Schaden auf, tritt der Mieter durch grob herbeigeführte Fahrlässigkeit ein.

Der Mieter verpflichtet sich, dass er körperlich und geistig dazu in der Lage ist mit dem gemieteten Gerät nach der Unter- und Einweisung umzugehen versteht.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder durch falsche Bedienung hervorgerufen werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich.

Beginn und Ende der Mietzeit

Kurzzeitmieten, in den Öffnungszeiten – von 8:00-17:00 Uhr, bis 7 Stunden. Für die Berechnung von Mietgeräten mit Betriebsstundenzählern bezieht es sich dann auf eine Einsatzzeit von max. 4 Betriebsstunden.

Tagesmieten, sie sind Tagespreise und beziehen sich für eine Anmietung von max. 24 Stunden. In diesen 24 Stunden sind, bis 8 Betriebsstunden enthalten. Der Mietbeginn wird / ist in den Mietvertrag dokumentiert. Die Uhrzeit und der aktuelle Stand des Betriebsstundenzähler wird ebenso im Mietvertrag dokumentiert.

Wochenend-Tarif, der Tarif beginnt Freitags ab 08:00 Uhr und endet am darauf folgenden Montag bis 15:45 Uhr.

Bei allen Mietarten gilt Sonn-/Feiertage werden nicht berechnet.

Beginn der Mietzeit ist die Übergabe des Mietgerätes vom Vermieter an den Mieter an der angegebenen Lieferanschrift bzw. Standort des Vermieters.

Die Vermietung erfolgt, auf Wunsch des Vermieters, gegen Kaution. Die hinterlegte Kaution wird mit der Forderung aus dem Mietzins nicht verrechnet und dient als Sicherheitsleistung. Bei Bestellungen wird eine Mietkaution fällig, die spätestens bei Übernahme der Mietsache hinterlegt wird. Übersteigt die Forderung aus laufender Vermietung die hinterlegte Kaution, kann der Vermieter eine erneute Kaution fordern. Sollte die fällige Kaution innerhalb 2 Tagen vom Mieter nicht hinterlegt werden, kann der Vermieter das Mietgerät unverzüglich, auf Kosten des Mieter, abholen.

Mietbeträge und die Kaution sind bei Übergabe der Mietgegenstände in bar zu entrichten. Kartenzahlung nur nach Absprache möglich, ohne Absprache ist eine Übergabe nicht möglich und es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.

Kaution: Für alle Mietgegenstände ist eine Kaution in bar bereitzuhalten. Die Höhe der Kaution ist jeweils bei der Mietsache auf der Internetseite angegeben.

Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das Ende der Mietzeit gilt als erfolgt, sobald das Mietgerät in rückgabefähigen Zustand, inkl. aller zum Mietgerät zugehörigen Teile und Unterlagen die dem Mieter ausgehändigt wurden, an der angegebenen Lieferanschrift bzw. Standort des Vermieters.

© by Mietenleihen.de L.Klingler 01.04.2019

Diese Mietbedingungen dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Fa. Baumaschinenvermietung Lars Klingler und seiner Erlaubnis in schriftlicher Form, vervielfältigt abgelichtet oder verwendet werden.

Allgemeine Mietbedingungen von Lars Klingler Baumaschinenvermietung, Sodinger Str.123, 44627 Herne

Reinigung: Bei Rückgabe von verschmutzten Mietgeräten wird pro angefangene Stunde 37,50 € Reinigungsgebühr berechnet und wird von der Kaution einbehalten.

Betankung: Bei nicht vollgetankten Geräten wird eine im Mietvertrag festgelegten Service-Pauschale berechnet und wird von der Kaution einbehalten

Gewährleistung und Haftung

Der Vermieter übergibt das Mietgerät im funktionsfähigen Zustand. Tritt während der Mietdauer am Mietgerät ein Schaden auf, so ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vermieter tritt für die Beseitigung des Schadens auf. Ist der Schaden nachweislich auf Verschulden des Mieters, z.B. durch unsachgemäße Bedienung, zurückzuführen, so trägt der Mieter die Reparaturkosten. Bei Verlust des Mietgerätes wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt, ebenso die bis dahin entgangenen Mieteinnahmen.

Der Vermieter haftet nicht für den Fall, dass sich das gemietete Gerät nicht für den ursprünglich vom Mieter vorgestellten Zweck eignet. Eine Rückgabe oder Minderung der Mietkosten ist ausgeschlossen.

Ist das Gerät aufgrund z.B. eines Defekts vom Vortag am vorgesehenen Miettag daher nicht einsatzbereit, haftet der Vermieter nicht für den evtl. Arbeitsausfall des Mieters. Er stellt aber sicher, dass der Defekt schnellstmöglich beseitigt wird.

Der Vermieter haftet nicht für finanzielle Ausfälle oder andere Folgen des Mieters, wenn während der Miete am Mietgerät ein Defekt auftritt und der Mieter dadurch z.B. nur eingeschränkt oder nicht weiterarbeiten kann.

Während und nach der Mietzeit, in der die Mietsache im Besitz des Mieters ist, ist die Mietsache gegen Unbefugte zu sichern. Schäden durch z.B. Vandalismus oder Verlust durch Diebstahl, werden abgerechnet wie im nachfolgenden Kapitel.

Schäden/Mängel bei der Vermietung von Geräten

Für Schäden am Gerät oder an Dritten haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit frei.

Die Mietgeräte sind nicht haftpflicht- und vollkaskoversichert. Dem Mieter wird empfohlen, eine Transport- und Diebstahlversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Das Risiko trägt ausschließlich der Mieter!

Ebenso das Risiko während des Transportes der Mietgeräte und bei Straßenfahrt (selbst fahrende Arbeitsmaschinen).

Für jede Art von Schäden, sowie für Diebstahl und Abhandenkommen der Maschinen und inkl. aller zum Mietgerät zugehörigen Teile haftet der Mieter

Der Mieter haftet für Reifen- und Kettenschäden, auch für verdeckte Schäden, die bei Rückgabe nicht bemerkt oder angezeigt wurden, jedoch bei genauer Durchsicht des Mietgegenstandes nach Rückgabe am Standort bemerkt wurden. Das gilt auch wenn der Mietgegenstand als "schadenfrei" zurück bestätigt wurde.

Bei grobe Fahrlässigkeit oder grob herbeigeführte Fahrlässigkeit, die Sorgfaltspflicht also vom Mieter grob verletzt wurde, der Eintritt des Ereignisses hätte z.B. vorhersehbar sein können, und zwar in folgenden Fällen, wodurch es zu Schäden an dem Gerät oder an Dritten kommen kann: a.) Fahren / arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss; b.) Überlassen oder weitervermieten des Mietgeräts an einen Unbefugten; c.) unbeaufsichtigtes Abstellen des Mietgeräts (z.B. über Nacht), wodurch Schäden durch Vandalismus oder sogar ein Diebstahl eintreten kann; d.) übermäßige Beanspruchung des Mietgeräts; e.) Schäden an Wegen, Plätzen, Straßen, Einfahrten usw., verursacht durch das Befahren mit dem Mietgerät oder während der Arbeit mit dem Mietgerät; in diesem Fall muss der Mieter vor Beginn der Arbeiten eine Einverständniserklärung für das Befahren oder arbeiten mit dem Mietgerät vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der Eigentümer bei Schäden alleine haftet; f.) Beschädigung an Fassaden, Wänden, oder sonstigen Objekten, die mit dem Mietgerät verursacht wurden, und ebenso die dadurch entstandenen Schäden am Mietgerät selber, z.B. Blech- oder Türschäden durch zu wenig Abstand zu anderen Objekten. Dies gilt auch für die von z.B. Baggern, Fräsen oder anderen Geräten verursachte Beschädigung in nicht sichtbaren Bereichen, z.B. von Kabeln, Leitungen, Fundamenten unterhalb der Erdoberfläche. In diesem Fall muss der Mieter vor Beginn der Arbeiten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Durchführung der Arbeiten vom Grundstückseigentümer verlangen; g.) Fahren oder arbeiten mit dem Mietgerät an Stellen, an denen das Mietgerät umkippen kann, z.B. Senken, Schächte, Teiche, Gruben o.ä., weil nicht genügend Abstand gehalten wurde, oder weil die Fläche zu schräg war für das Befahren mit dem Mietgerät.

Der Mieter ist in der Beweispflicht, dass er diese Schäden nicht unter grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zumal er hier speziell darauf hingewiesen wird. Ferner hat der Mieter die Miet-Ausfallzeiten für die Mietgeräte zu tragen.

© by Mietenleihen.de L.Klingler 01.04.2019

Diese Mietbedingungen dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Fa. Baumaschinenvermietung Lars Klingler und seiner Erlaubnis in schriftlicher Form, vervielfältigt abgelichtet oder verwendet werden.